

## L 2 U 46/13

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Unfallversicherung  
Abteilung  
2  
1. Instanz  
SG Landshut (FSB)  
Aktenzeichen  
S 8 U 5032/10  
Datum  
25.10.2012  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 2 U 46/13  
Datum  
20.02.2014  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Urteil  
Leitsätze

Verunglückt ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der gleichzeitig bei einem Besamungs Unternehmen beschäftigt ist, bei der Besamung einer Kuh in seinem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, so trägt die objektivierte Handlungstendenz im Zeitpunkt des Unfalls sowohl die Beschäftigtenversicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#), für die gemäß [§ 56 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#) Verletztenrente ab einer MdE von 20 v. H. gezahlt wird, als auch die Versicherung als landwirtschaftlicher Unternehmer nach [§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII](#), für die gemäß [§ 80a Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) Verletztenrente erst ab einer MdE von 30 v.H. gezahlt wird.

Welcher dieser Versicherungsverhältnisse die Tätigkeit im Sinne des [§ 135 Abs. 6 SGB VII](#) vorrangig zuzurechnen ist, kann dahinstehen, wenn die auf die Besamung gerichtete Handlungstendenz des Klägers nicht im Vollbeweis feststeht. Dann verbleibt es bei der nicht verdrängten Versicherung als landwirtschaftlicher Unternehmer mit dem auf 30 erhöhten Mindest Vomhundertsatz für die Verletztenrente. I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25.10.2012 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand:

Die Parteien streiten über einen Anspruch auf Verletztenrente nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Dieser Anspruch hängt im vorliegenden Fall maßgebend davon ab, ob der Unfall bei der Bewirtschaftung des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes des Klägers oder bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Besamungstechniker aufgetreten ist.

Der 1954 geborene Kläger ist landwirtschaftlicher Unternehmer mit knapp 20 ha Grünland und Hoffläche sowie 2,87 ha forstwirtschaftlichen Flächen. Er besitzt ca. 30 Stück Rindvieh. Daneben ist er als Besamungstechniker bei der B.-G. beschäftigt. Für beides ist die Beklagte zuständiger Unfallversicherungsträger.

Bereits vor dem hier streitgegenständlichen Arbeitsunfall hatte der Kläger in Ausübung seiner Tätigkeit als Besamungstechniker einen ersten - hier nicht streitgegenständlichen - Arbeitsunfall am 06.02.2008 erlitten. Als er gerade eine Kuh besamen wollte, war die "Nachbarkuh" auf ihn losgegangen und hatte ihn von rechts gestoßen und mit Kopf und Füßen verletzt. Der Kläger war dabei mit der linken Körperhälfte in eine betonierte Bucht gefallen und litt seitdem unter Schmerzen im linken Ellenbogen und in den Fingern. Diesen Vorfall hatte die Beklagte mit Bescheid vom 26.03.2009 als Arbeitsunfall anerkannt und als Unfallfolgen festgestellt: Prellung des linken Ellengelenks mit vorübergehender Schädigung des Nervus ulnaris, welche folgenlos abgeheilt ist. Nicht waren als Folgen des Arbeitsunfalls anerkannt worden die noch weiter bestehenden Beschwerden, die auf ein Karpaltunnelsyndrom links zurückzuführen sind. Ein Anspruch auf Rente war abgelehnt worden. Den dagegen eingelegten Widerspruch hatte die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09.06.2009 als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen war der Kläger nicht weiter vorgegangen.

Der vorliegend streitgegenständliche Arbeitsunfall ereignete sich am 04.06.2009. Im D-Arzt-Bericht des Krankenhauses C-Stadt vom Unfalltag wird der Unfallhergang wie folgt beschrieben: "Bei Arbeiten im Stall ist der Patient über eine Mauer gestiegen und ausgerutscht. Er klagt über Schmerzen im linken Fuß." Der D-Arzt hat als Erstdiagnose eine Weber-C-Luxationsfraktur im linken oberen Sprunggelenk

festgestellt und die stationäre Aufnahme in die Klinik veranlasst. Als Uhrzeit des Unfalls wird im D-Arzt-Bericht 17:00 Uhr und als Zeitpunkt des Eintreffens beim D-Arzt 18:43 Uhr angegeben. Als Unfallbetrieb ist die Landwirtschaft des Klägers angegeben. Der Kläger schrieb eigenhändig in seiner Anzeige vom 14.06.2009: "Beim Ausmisten des Mutterkuhstalles rutschte ich auf der betonierten Lauffläche des Stalles aus und brach mir am linken Fuß das Wadenbein und das Knöchelgelenk." Die Uhrzeit des Unfalls gab der Kläger in seiner eigenen Unfallanzeige mit 16:30 Uhr an. Unter der Frage "Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als" gab der Kläger "Landwirt" an. Auf die Frage "In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?" gab der Kläger "Landwirtschaft" an.

Die Weber-C-Luxationsfraktur wurde noch am Unfalltag im Krankenhaus C-Stadt operativ mittels Osteosynthese versorgt (siehe Zwischenbericht des Krankenhauses vom 15. Juni 2009, 7 BA und Operationsberichte vom 5. Juni 2009). Im Juli 2009 erfolgte dann ein stationärer Aufenthalt im Krankenhaus C-Stadt zum Zwecke der Materialentfernung. In der Folgezeit litt der Kläger weiter an anhaltenden Schmerzen insbesondere im Bereich des medialen oberen Sprunggelenks und über dem Innenbandapparat. Die Schmerzen waren beim Tragen von festem Schuhwerk oder in einem Gummistiefel erheblich ausgeprägt, ansonsten hatte er deutliche Schmerzen beim Treppabgehen oder beim Abrollen des Fußes (vgl. Darstellung im Zwischenbericht des Krankenhauses C-Stadt vom 28. September 2009). Wegen der anhaltenden Schmerzen veranlasste das Krankenhaus C-Stadt am 22.09.2009 eine Kernspintomographie bei Dr. K. in D-Stadt. Es ergab sich ein Verdacht auf einen Knorpelschaden dritten Grades mediallyseitig im Bereich der Talus-Gelenkfläche. Auch der Verdacht auf einen tibialen Knochenmarkinfarkt wurde geäußert. Der Kläger wurde dann vom Krankenhaus C-Stadt an die BG-Klinik in Landshut verwiesen, wo er sich am 07.10.2009 ambulant bei Professor B. vorstellte. Dieser berichtete am 07.10.2009, dass das linke Sprunggelenk am Innenknöchel verdickt und die Beweglichkeit hinsichtlich der Extension und Flexion um jeweils 10-20° eingeschränkt sei. Es handle sich um eine Tendinitis der Tibialis-posterior-Sehne. Empfohlen wurde die Anfertigung von bestimmten orthopädischen Einlagen. Am 30.12.2009 berichtete das Krankenhaus C-Stadt, dass der Kläger durch die Einlagenversorgung keine Besserung verspüre. Er klagte über anhaltende Schmerzen insbesondere unter Belastung im Bereich des Innenbandes. Die Beweglichkeit im Bereich der Extension und Flexion sei weiterhin um etwa 10-20° eingeschränkt. Am 20.01.2010 berichtete das Krankenhaus C-Stadt, dass der Kläger weiterhin arbeitsfähig bleibe, nachdem er innerbetrieblich entlastet worden sei, so dass er leidlich zurecht komme. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) liege um die 30 vom Hundert.

Die Beklagte holte das Rentengutachten des Facharztes für Chirurgie P. vom 19.04.2010 ein, der die wesentlichen Unfallfolgen wie folgt beschrieb: deutliche Funktions- und Bewegungseinschränkung des linken oberen und unteren Sprunggelenks nach operativ versorgter Weber-C-Luxationsfraktur, Muskelminderung linkes Bein, hinkender Gang, gestörte Abrollbewegung, glaubhaftes Schmerzsyndrom. Die MdE habe bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit am 03.01.2010 40 vom Hundert betragen und belaufe sich auf 25 vom Hundert seit dem 04.01.2010.

Die Beklagte erkannte mit Bescheid vom 21.05.2010 den Unfall vom 04.06.2009 als Arbeitsunfall an, lehnte jedoch einen Anspruch auf Rente wegen der Folgen des Arbeitsunfalls ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die MdE ab dem Ende des Verletzungsgeldanspruchs, das sei ab dem 03.01.2010, nicht wenigstens 30 vom Hundert betrage. Der Arbeitsunfall habe zu folgenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt: Bruch des Wadenbeins im mittleren Drittel mit Verrenkungsbruch des linken Sprunggelenks, Riss der knöchernen Bandhaft (Syndesmose) und des linken Innenbandes (Maisonnette-Fraktur).

Dagegen hat der Kläger am 26.05.2010 Widerspruch eingelegt, den er wie folgt begründete: Bereits am 06.02.2008 habe er einen anderen Arbeitsunfall erlitten, der zu einer Schädigung des Nervus ulnaris geführt habe. Diese Schädigung des Nervus ulnaris sei ursächlich für den weiteren Arbeitsunfall vom 04.06.2009 geworden. Da er nämlich im linken Arm kein ausreichendes Gefühl mehr habe, habe er den Sturz im Kuhstall am 04.06.2009 nicht verhindern können. Die unfallbedingten Schmerzen könne er nur durch die ständige Einnahme von starken Schmerzmitteln aushalten. Die Einnahme dieser Schmerzmittel sei wiederum die Ursache für einen Hörsturz mit Tinnitus, den er Mitte Februar 2010 erlitten habe und der vom 23.02.2010 bis zum 02.03.2010 mit Cortison-Infusionen im Krankenhaus B-Stadt behandelt worden sei. Trotzdem seien die Ohrgeräusche nicht vergangen.

Zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs mit den Ohrgeräuschen hat die Beklagte ihren Beratungsarzt Dr. F. befragt, der in seiner Stellungnahme vom 23.06.2010 ausgeführt hat, Ohrgeräusche seien laut Beipackzettel nur eine sehr seltene Nebenwirkung von Ibuprofen. Die Ursache von Ohrgeräuschen sei so vielfältig, dass sich kein sicherer Zusammenhang mit den Unfallfolgen herstellen lasse.

Daraufhin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.07.2010 den Widerspruch als unbegründet zurück.

Dagegen hat der Kläger am 19.07.2010 beim Sozialgericht (SG) Landshut Klage erhoben.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger erneut geltend gemacht, dass der Unfall vom 04.06.2009 ursächlich auf die Folgen des Arbeitsunfalls vom 06.02.2008 zurückgehe, da er aufgrund der unfallbedingten Gefühlsstörungen im linken Arm den Sturz nicht verhindern habe können. Weiter macht er den im Februar 2010 erlittenen Hörsturz mit Tinnitus als mittelbare Unfallfolge, vermittelt über die Einnahme von Ibuprofen als Schmerzmittel, geltend.

Das SG hat Befundberichte des Allgemeinarztes Dr. M. vom 13.01.2011 und vom Orthopäden Dr. C. vom 07.11.2011 sowie eine Leistungsübersicht der T. Krankenkasse vom 22.03.2011 eingeholt. Sodann hat es den Unfallchirurgen Dr. L. zum Sachverständigen ernannt. Dieser ist in seinem Gutachten vom 28.12.2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass die durch den Unfall vom 04.06.2009 verursachte Arbeitsunfähigkeit bis zum 03.01.2010 gedauert habe. Bis zu diesem Tag habe eine MdE von 40 vom Hundert vorgelegen. Ab dem 04.01.2010 betrage die MdE 25 vom Hundert. Die MdE von 25 vom Hundert hat der Sachverständige auf Seite 9 seines Gutachtens damit begründet, dass der Kläger damit dem Fall einer vollständigen Versteifung von oberem und unterem Sprunggelenk gleichgestellt werde. Bezüglich des Unfalls vom 06.02.2008 hat Dr. L. auf Seite 10 seines Gutachtens ausgeführt, dass dessen Folgen mit einer MdE von unter 10 vom Hundert befundadäquat bewertet worden seien. Die verbleibenden Beschwerden des Klägers seien auf ein unfallunabhängiges Carpal-Tunnel-Syndrom links zurückzuführen.

In der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2012 hat der Kläger erstmals erklärt, er habe am Unfalltag in seiner Tätigkeit als Besamungstechniker in seinem eigenen Mutterkuhstall eine der Kühe auf Brünftigkeit kontrolliert. Hierzu habe er eine circa 50 cm hohe Absperrung übersteigen wollen und sei dabei von der Begrenzungsmauer zwischen Gang und Laufstall circa 1 m tief abgestürzt. Seiner

Meinung nach sei die Unfall bringende Tätigkeit seiner Beschäftigung als Besamungstechniker zuzurechnen, so dass für diesen Unfall Verletztenrente ab einer MdE von 20 vom Hundert zu leisten sei. Er sei nicht als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig geworden. Das Ausmisten - wie in der Unfallanzeige angegeben war - sei hierbei eine Vorbereitungshandlung gewesen. Diese übernehme er auch bei der Besamung in fremden Unternehmen. Daraufhin hat das SG die mündliche Verhandlung vertagt.

Sodann hat das SG vom Arbeitgeber des Klägers bezüglich seiner Beschäftigung als Besamungstechniker, der B.-G. GmbH, einen Tagesbericht für dessen Arbeitstag am 04.06.2009 eingeholt. Darin waren der Arbeitsbeginn um 7:37 Uhr und das Arbeitsende um 18:28 Uhr vermerkt. Weiter hat das SG die B.-G. GmbH um Mitteilung der jeweiligen Einsatzorte und des jeweiligen zeitlichen Umfangs der Dienstgeschäfte des Klägers am Unfalltag gebeten. Dazu übersandte die B.-G. GmbH dem Gericht eine Liste mit den Namen der Landwirte, bei denen der Kläger am 04.06.2009 Befragungen vorgenommen hatte. Der Name des Klägers erschien nicht in der Liste. Unterhalb der Liste fand sich jedoch der Hinweis, dass nach Aussage des Klägers am 04.06.2009 um 18:00 Uhr eine Besamung im eigenen Betrieb des Klägers angestanden habe. Diese sei jedoch nicht mehr durchgeführt und deshalb nicht mehr dokumentiert worden, da sich der Kläger vor der abschließenden Durchführung der Besamung verletzt habe.

Mit Schriftsatz vom 22.06.2012 hat der Kläger mitgeteilt: "Mein Arbeitstag am 04.06.2009 begann um 7:37 Uhr. Ich besamte 17 Kühe und Rinder und fuhr mit dem Dienstauto 180 km. Eine 18. Besamung stand um circa 18:00 Uhr im eigenen Betrieb an. (Um 18:00 Uhr kommen die Kühe von der Weide in den Stall.) Diese Besamung wurde jedoch nicht mehr durchgeführt und damit per Erfassung dokumentiert, da ich mich unmittelbar vor der abschließenden Durchführung der Besamung verletzte. Der Arbeitstag endete im Krankenhaus um 18:28 Uhr."

In der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2012 hat der Kläger die Gebührenordnung der B.-G. GmbH übergeben. Darin findet sich folgender Satz: "Die zur Besamung anstehenden Tiere sind vom Landwirt fachgerecht zu fixieren. Das Fixieren der Tiere ist nicht Aufgabe des Besamungsbeauftragten. Bei nicht angebundenen Tieren kann die Besamung verweigert werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen erkennbar dabei eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Besamenden besteht."

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2012 beantragt, unter Abänderung des Bescheides vom 21.05.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.2010 die Beklagte zu verpflichten, den Unfall vom 04.06.2009 als landwirtschaftlichen Arbeitsunfall im Beschäftigungsverhältnis als Besamungstechniker festzustellen und dem Kläger Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 25 vom Hundert zu gewähren, hilfsweise Verletztenrente nach einer MdE von 30 vom Hundert aus der Versicherung als landwirtschaftlicher Unternehmer.

Das SG hat mit Urteil vom 25.10.2012 Az. [S 8 U 5032/10](#) die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es, das erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2012 gestellte Begehren, festzustellen, der Kläger habe seinen Arbeitsunfall vom 04.06.2009 in Ausübung seiner Tätigkeit als Besamungstechniker erlitten, stelle eine zulässige Klageerweiterung dar. Insoweit sei die Klage jedoch unbegründet, denn die Beklagte habe in dem angefochtenen Bescheid den Unfall vom 04.06.2009 zu Recht dem Betrieb des landwirtschaftlichen Unternehmens des Klägers zugeordnet. Die Kammer habe aufgrund der in sich widersprüchlichen Angaben des Klägers und des sonstigen Akteninhalts nicht die notwendige Überzeugung bilden können, dass die unfallbringende Tätigkeit vom 04.06.2009 der Beschäftigung als Besamungstechniker bei der B.-G. GmbH zuzuordnen ist. Die hierzu durchgeführten Ermittlungen hätten keine Erkenntnisse erbracht, die zweifelsfrei diese Feststellung rechtfertigten. Der Kläger habe in seiner eigenen Unfallanzeige vom 14.06.2009 angegeben, dass der Unfall beim Ausmisten des Mutterkuhstalls in Ausübung seiner Tätigkeit als Landwirt in der eigenen Landwirtschaft geschehen sei. Eine Verständigung des Arbeitgebers, der B.-G. GmbH, sei nicht erfolgt, so dass von dort auch keine Unfallanzeige erstattet worden sei. Ebenso sei bei der Erstbehandlung im Krankenhaus C-Stadt vom Kläger als Betrieb die eigene Landwirtschaft angegeben worden. Der erstmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2012 vom Kläger geschilderte Sachverhalt, er habe am Abend des Unfalltages nach Abschluss einer Tagestour noch in der eigenen Landwirtschaft eine Besamung vornehmen wollen, stelle sich aus Sicht der Kammer als verfahrensangepasste Einlassung dar. Dieser Sachverhalt sei vom Kläger erst in das Verfahren eingeführt worden, nachdem ihm erläutert worden war, dass im Falle der landwirtschaftlichen Unternehmensversicherung eine Verletztenrente gemäß [§ 80a SGB VII](#) erst ab einer MdE von 30 vom Hundert zu zahlen sei, während in der Beschäftigtenversicherung eine MdE von 20 vom Hundert ausreichen würde. Die Ermittlungen des SG beim Arbeitgeber hätten zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt. Dem Kläger sei auch die Differenzierung zwischen seiner Tätigkeit als Landwirt und seiner abhängigen Beschäftigung als Besamungstechniker geläufig gewesen, weil er sowohl in der Begründung seines Widerspruchs als auch der Klage darauf verwiesen habe, dass er den Unfall im Februar 2008 "als Arbeitnehmer bei der NBG" (N.B. A-Stadt) erlitten habe. Auch aus der vom Kläger übergebenen Gebührenordnung der B.-G. GmbH ergebe sich, dass die Aufgabe des Besamungstechnikers allein in der Besamung der Tiere bestehe, während die Vorbereitungshandlungen vom jeweiligen Landwirt vorzunehmen seien. Gemäß [§ 80 a Abs. 1 SGB VII](#) werde deshalb Verletztenrente erst ab einer MdE von 30 vom Hundert gezahlt. Die Feststellung des Sachverständigen Dr. L., dass eine höhere MdE als 25 vom Hundert nicht zu rechtfertigen sei, sei jedoch nicht zu beanstanden. Der Kläger leide unter Arthralgien des linken oberen und unteren Sprunggelenkes bei mittelgradigem Funktionsdefizit. Mit einer MdE von 25 vom Hundert sei der Kläger dem Zustand einer Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenks gleichgestellt. Wenngleich die Gewährung einer "Stützrente" nicht beantragt worden und damit auch nicht Gegenstand des Verfahrens sei, sei nach Überprüfung der Folgen des Unfalls vom 06.02.2008 eine Stützrente mit Blick auf die von Dr. L. erhobenen Befunde nicht zu begründen. Denn für die Folgen des Unfalls vom 06.02.2008 lasse sich eine MdE von wenigstens 10 vom Hundert nicht rechtfertigen.

Der Kläger hat gegen das Urteil des SG, das ihm am 03.01.2013 zugestellt worden war, am 01.02.2013 beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Er hat vorgebracht, die ungenauen Erstangaben bezüglich seiner Tätigkeit beruhten darauf, dass ihm die Darlegung eines Unfalls bei der Besamung einer Kuh peinlich gewesen sei. Weiter sei zu berücksichtigen, dass es einem juristischen Laien nahezu unmöglich sei, die Besamung einer Kuh im eigenen Betrieb rechtlich korrekt zuzuordnen. Bei dem Unfall im Februar 2008, welcher von vornherein als Unfall im Rahmen der Tätigkeit als Besamer gemeldet worden war, habe die Zuordnung außer Frage gestanden, da sich jener Unfall nicht im eigenen Betrieb des Klägers ereignet hatte. Auch wenn die Gebührenordnung davon ausgehe, dass die Landwirte selbst für das vorbereitende Ausmisten zuständig seien, entspreche es doch der Praxis, dass diese Vorbereitungsmaßnahmen vom Besamer selbst durchgeführt würden. Der Kläger wendet sich auch dagegen, dass das SG die Stützrente aus dem Unfall vom 06.02.2008 als nicht streitgegenständlich angesehen habe. Der Kläger habe von Beginn des Verfahrens an stets auf den Stützrententatbestand aus dem Unfall 06.02.2008 Bezug genommen, und auch das SG habe in den Beweisfragen an den Sachverständigen Dr. L. nach einer MdE für diesen Unfall gefragt. Aus dem Urteil des BSG vom 20.03.2007 Az. [B 2 U 21/06 R](#) ergebe sich, dass die Klärung des Vorliegens eines Stützrententatbestandes üblicherweise im Verfahren des zweiten Versicherungsfalles erfolge, wenn für den ersten

Versicherungsfall mangels rentenberechtigender MdE noch keine verbindliche Feststellung der Höhe der MdE getroffen werden konnte.

Weiter hat der Kläger den Arztbrief des Neurologen und Psychiaters Dr. H. vom 28.01.2013 vorgelegt, in dem von einer Operation des Carpaltunnel-Syndroms an der linken Hand im Mai 2012 berichtet wird, die jedoch für den Kläger zu keiner wirklichen Besserung geführt habe.

Mit Schreiben vom 11.06.2013 hat der Kläger vorgebracht, er habe am Morgen des Unfalltages seine Ehefrau beauftragt, die Mutterkühe am Nachmittag in den Stall zu sperren, da er am Abend eine eigene Mutterkuh zu besamen habe. Seine Frau könne auch bezeugen, dass sie die Besamungspistole mit gefüllter Samenpaillette im Stall aufgefunden habe, nachdem er mit dem Sanka ins Krankenhaus gebracht worden sei.

In der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2014 hat der Kläger nähere Einzelheiten der Besamung erläutert. Der Unfall sei geschehen, als er von dem betonierten Futtertrog in den Stall zu der Kuh, die er besamen wollte, hinunterstieg. Er habe die Besamungspistole bereits in der Hand gehalten. Beim Hinabsteigen sei er auf einem Kothaufen, den er mit dem Stiefel zur Seite schieben wollte, ausgerutscht. Das Gericht hat die Ehefrau des Klägers als Zeugin vernommen. Diese hat ausgesagt, die Besamungspistole nach dem Unfall am Unfallort gefunden zu haben. Den Dienstwagen ihres Mannes habe sie noch am Unfallabend zu einem Kollegen ihres Mannes gebracht. Auf die Sitzungsniederschrift vom 20.02.2014 wird verwiesen.

Der Kläger und Berufungskläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25.10.2012 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 21.05.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.2010 zu verurteilen, ihm aufgrund des Arbeitsunfalls vom 04.06.2009 eine Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 30 vom Hundert, hilfsweise von mindestens 20 vom Hundert, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Prozessakten beider Rechtszüge sowie auf die beigezogene Akte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Berufung bedarf gemäß [§ 144 SGG](#) keiner Zulassung.

Die Berufung des Klägers ist unbegründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage ist im Haupt- und Hilfsantrag zulässig, aber unbegründet.

Nach [§ 8 Abs. 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [§§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Für einen Arbeitsunfall ist danach im Regelfall erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (sachlicher oder innerer Zusammenhang), diese Verrichtung wesentlich ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis - das Unfallereignis - verursacht hat (Unfallkausalität) und das Unfallereignis wesentlich einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität). Das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen ist keine Voraussetzung für die Anerkennung als Arbeitsunfall, sondern für die Gewährung einer Verletztenrente (BSG, Urteil vom 31.01.2012 Az. [B 2 U 2/11 R](#); Urteil vom 27.04.2010 Az. [B 2 U 11/09 R](#)).

Anspruch auf Verletztenrente haben Versicherte nach [§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v.H. gemindert ist. Gemäß [§ 56 Abs. 2 SGB VII](#) richtet sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Weiter regelt [§ 56 Abs. 3 SGB VII](#), dass bei Verlust der Erwerbsfähigkeit Vollrente und bei einer MdE Teilrente geleistet wird, die in der Höhe des Vomhundertsatzes der Vollrente festgesetzt wird, der dem Grad der MdE entspricht.

Der Hauptantrag des Klägers, die Beklagte zur Leistung einer Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 30 vom Hundert zu verurteilen, ist unbegründet, da sich eine MdE von 30 vom Hundert als Folge des Arbeitsunfalls vom 04.06.2009 nicht begründen lässt. Die Folgen des streitgegenständlichen Unfalls vom 04.06.2009 rechtfertigen keine höhere MdE als 25 vom Hundert. Der Sachverständige Dr. L. hat in seinem Gutachten vom 28.12.2011 diese Bewertung damit gerechtfertigt, dass der Kläger hinsichtlich der Beweglichkeit des Sprunggelenks nur eingeschränkt sei, die vollständige Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenks in Funktionsstellung jedoch nur eine MdE von 25 vom Hundert rechtfertige. Diese Feststellung entspricht der gängigen Begutachtungsliteratur (Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 8. Aufl. 2010, Seite 678 f.) und wurde zuletzt auch vom Kläger nicht mehr mit Argumenten angegriffen.

Der Hörsturz und Tinnitus können nicht als Unfallfolge anerkannt werden. Der Beratungsarzt der Beklagten Dr. F. hat in seiner Stellungnahme vom 23.06.2010 ausgeführt, dass Ohrgeräusche nur eine sehr seltene Nebenwirkung von Ibuprofen darstellen und dass die Ursachen für Ohrgeräusche so vielfältig seien, dass kein Zusammenhang mit der Einnahme von Ibuprofen ersichtlich sei. Die Richtigkeit dieser Aussage des Beratungsarztes ist so überzeugend und naheliegend, dass es nicht erforderlich erschien, insoweit ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Auch der Hilfsantrag, die Beklagte zur Zahlung einer Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 20 vom Hundert zu verurteilen, ist

unbegründet. Zwar hat - wie ausgeführt - der Arbeitsunfall vom 04.06.2009 zu einer MdE von 25 vom Hundert geführt, jedoch wird dadurch der für die Bewilligung einer Verletztenrente gemäß [§ 80a Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) erforderliche Mindestwert von 30 vom Hundert nicht erreicht. Gemäß [§ 80a Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) haben Versicherte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a und b abweichend von § 56 Abs. 1 Satz 1 Anspruch auf eine Rente, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 vom Hundert gemindert ist. Der Kläger handelte, als er den Arbeitsunfall vom 04.06.2009 erlitt, als Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens und war deshalb versichert gemäß [§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII](#). Dies gilt unabhängig davon, ob er in dem Moment, als er über den betonierten Futtertrog in den Laufstall der Kuh hinab stieg und sich dabei verletzte, beabsichtigte, die Kuh zu besamen oder nicht. Maßgeblich für die Zurechnung der unfallbringenden Verrichtung zu einer versicherten Tätigkeit ist die finale Handlungstendenz des Versicherten, soweit diese anhand objektiver Anhaltspunkte nachvollziehbar ist (BSG, [SozR 3-2200 § 548 Nr. 19](#)). Selbst wenn die Tätigkeit des Klägers im Zeitpunkt des Unfalls mit der Besamung der Kuh im Zusammenhang stand, war seine objektivierte Handlungstendenz jedenfalls auch darauf gerichtet, im Interesse seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebs zu handeln, da die Kuh ja zu seinem eigenen Betrieb gehörte. Selbst wenn also der Kläger tatsächlich die Kuh - wie er angibt - besamen wollte und damit möglicherweise auch im Rahmen eines gemäß [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) versicherten Beschäftigungsverhältnisses handelte, handelte er gleichzeitig als Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs, da er die Besamung nicht nur im Interesse seines Arbeitgebers, der B.-G. GmbH, sondern gleichzeitig auch im Interesse seines eigenen Betriebs vorgenommen hätte, die so genannte objektivierte Handlungstendenz also beide Versicherungsverhältnisse getragen hätte. Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag nach Ansicht des Senats bei der Tätigkeit als eigener Landwirt, was auch durch die folgenden Ausführungen bekräftigt wird.

Die Versicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII](#) war nämlich nicht aus dem Grunde ausgeschlossen, weil der Kläger gleichzeitig als Besamungstechniker handelte und deshalb der Beschäftigtenversicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) unterlag und diese gemäß [§ 135 Abs. 6 SGB VII](#) gegenüber der Unternehmensversicherung der Landwirte vorrangig war. Denn eine Beschäftigtenversicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) lässt sich nicht zur vollen richterlichen Überzeugung nachweisen. Da sich trotz Ausschöpfung aller zu Gebote stehenden Ermittlungsmöglichkeiten das Vorliegen einer Beschäftigtenversicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) nicht mit dem gebotenen Vollbeweis nachweisen lässt, muss nach den allgemeinen Regeln der Beweislast das Vorliegen einer solchen Versicherung im Rahmen der Prüfung, ob gemäß [§ 135 Abs. 6 SGB VII](#) eine andere Versicherung gegenüber der auf jeden Fall vorliegenden landwirtschaftlichen Unternehmensversicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII](#) Vorrang hat, verneint werden.

Auch unter Ausschöpfung aller gebotenen Ermittlungsmöglichkeiten, insbesondere nach der vom Kläger beantragten Vernehmung seiner Ehefrau als Zeugin, war es dem Senat nicht möglich, vernünftige Zweifel an der Darstellung des Klägers, er habe den Unfall erlitten, als er zum Zwecke der Besamung einer Kuh deren Laufstall betreten wollte, auszuschließen. Diese nicht auszusräumenden Zweifel gründen sich darauf, dass der Kläger sowohl gegenüber dem Durchgangsarzt als auch in der von ihm eigenhändig am 14.06.2009 - also 10 Tage nach dem Unfall - verfassten Unfallanzeige angegeben hatte, dass der Unfall im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb beim Ausmisten geschehen sei, und einen Bezug zu seiner Tätigkeit als Besamungstechniker mit keinem Wort hergestellt hatte. Zwar ist nicht ohne Weiteres den Erstangaben der Vorrang zu geben, da diesen kein höherer Beweiswert zukommt als späteren Angaben (BSG, Urteil vom 11.11.2003, Az.: [B 2 U 41/02 R](#)). Der Kläger hatte aber auch die Unfallanzeige selbst verfasst und nicht den Unfall seinem Arbeitgeber, der B.-G. GmbH, gemeldet, so dass diese nicht die Unfallanzeige gegenüber der Beklagten übernommen hat. Der Senat ist auch - ebenso wie bereits das Gericht erster Instanz - der Überzeugung, dass dem Kläger die Unterscheidung zwischen einem Unfall als Besamungstechniker und einem Unfall im eigenen Betrieb bekannt war, weil der vorausgegangene Arbeitsunfall vom 06.02.2008 als Unfall im Rahmen der Beschäftigtenversicherung abgewickelt worden war und der Kläger insoweit eine eindeutige Terminologie in dem von ihm erhobenen Widerspruch verwendet hatte. Soweit der Kläger dagegen mit der Berufung eingewandt hat, bei dem vorausgegangenen Unfall sei ihm die Einordnung von vornherein klar gewesen, weil es sich um einen Unfall bei einer Besamung in einem fremden Betrieb gehandelt habe, während der hier streitgegenständliche Arbeitsunfall in seinem eigenen Betrieb stattgefunden habe, so dass es für ihn als juristischen Laien nicht möglich gewesen sei, bei der Unfallanzeige die richtige Zuordnung zu treffen, ist dieser Einwand nach Auffassung des Senats nicht glaubhaft. Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2014 ausführlich dazu befragt, wie seine Arbeit als Besamungstechniker im eigenen Betrieb abgerechnet wird. Der Kläger hat hierzu umfangreiche Erklärungen abgegeben, die eindeutig erkennen lassen, dass sich der Kläger vollkommen darüber im Klaren ist, ob und wann er bei der Arbeit im eigenen Betrieb als Besamungstechniker im Rahmen seiner Beschäftigung bei der B.-G. GmbH tätig ist und wann er als selbstständiger Landwirt handelt. Denn jede Besamung im eigenen Betrieb wird über die B.-G. GmbH dem Kläger in Rechnung gestellt. Auch im Gutachten des Sachverständigen Dr. L. vom 28.12.2011 wird ausgeführt (S. 2), dass der Kläger die Schilderung des Unfallherganges in den D-Arzt-Berichten bestätigt habe. Erst in der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2012, als dem Kläger die Auswirkungen der Unterscheidung zwischen den Versicherungsverhältnissen bezüglich des erforderlichen Mindest-Vomhundertsatzes bei der MdE für die Verletztenrente klar wurden, hat er plötzlich die Version präsentiert, er sei beim Übersteigen einer Absperrung gestürzt, als er gerade eine der Kühe auf Brünftigkeit kontrollieren wollte. Aber auch dann waren die Auskünfte des Klägers noch nicht klar und in sich nicht kohärent, was gegen seine Glaubwürdigkeit spricht: So wurde wiederholt auf das Ausmisten hingewiesen, und dass er dies auch in Fremdbetrieben für den Kunden übernommen hätte, auch wenn er dazu nicht verpflichtet gewesen sei. In der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2014 hat der Kläger dann zunächst versucht, dieses "Ausmisten", das auch für die Kunden übernommen werde, mit dem notwendigen Abkoten jeder Kuh vor dem Besamen zu erklären. Später wurde dann deutlich, dass der Unfall - seiner Version nach - gar nicht bei der Beseitigung des durch das Abkoten erzeugten Mistes geschehen war, sondern dass der Kläger angeblich beim Einsteigen in den Stall über den Futtertrog hinweg gestürzt war, weil auf der Stelle, an der er in den Stall steigen wollte, rein zufällig Kot gelegen habe - der allerdings nichts mit dem vor der Besamung notwendigen Abkoten zu tun gehabt habe. Auch ist es unglaubwürdig, dass er das "Ausmisten des Stalles", das er ursprünglich als unfallbringende Tätigkeit angegeben hat, nunmehr damit beschreibt, dass er den Kot, der an der Einstiegsstelle des Stalles lag, mit dem Stiefel wegschieben wollte. Ein solches Wegschieben mit dem Stiefel zum Zwecke des Einstiegs kann wohl schwerlich als "Ausmisten des Stalles" bezeichnet werden.

Soweit der Kläger die ursprüngliche Angabe, als landwirtschaftlicher Unternehmer gehandelt zu haben, damit erklärt, dass ihm die Darlegung eines Unfalls bei der Besamung einer Kuh im Krankenhaus peinlich gewesen sei und er seine ursprüngliche Aussage später nicht mehr habe korrigieren wollen, weil er auch gedacht habe, dass es für die Frage, ob der Unfall bei einer Tätigkeit als Besamungstechniker oder als Landwirt geschehen wäre, rechtlich nicht ankomme, so erscheint diese Darstellung wenig wahrscheinlich angesichts der Tatsache, dass der Kläger bereits seit vielen Jahren als Besamer tätig gewesen war und erst im Jahr zuvor einen Arbeitsunfall als Besamer erlitten hatte, der auch als solcher abgewickelt worden war. Zu einem anderen Ergebnis hätte der Senat allenfalls dann gelangen können, wenn sich diese eher unwahrscheinliche Darstellung durch Beweismittel hätte erhärten lassen, die objektiv relativ sicher wären. Hierzu genügt jedoch

nicht allein die Aussage des Klägers in Verbindung mit der Zeugenaussage seiner Ehefrau, da beide ein hohes gleich gerichtetes Interesse haben, in der Streitsache zu obsiegen. Ein möglicherweise ausreichend objektiv sicheres Beweismittel hätte sich daraus ergeben können, wenn sich aus den Unterlagen der B.-G. GmbH eindeutig hätte ablesen lassen können, dass am Unfalltag die Besamung im eigenen Betrieb des Klägers geplant war oder fehlgeschlagen ist. Die Bemühungen der Gerichte sowohl in der Vorinstanz als auch im Berufungsverfahren, hierzu eindeutige Auskünfte von der B.-G. GmbH zu erhalten, haben jedoch nicht zu einem zu Gunsten des Klägers eindeutigen Ergebnis geführt. Im Tagesbericht der B.-G. GmbH für den Unfalltag war der Name des Klägers als Kunde gerade nicht vermerkt. Allein der Hinweis unterhalb der Liste, dass nach Aussage des Klägers am 04.06.2009 um 18:00 Uhr eine Besamung im eigenen Betrieb des Klägers angestanden hätte, ist in diesem Zusammenhang ohne Aussagewert, weil sich nicht aufklären lässt, wann vom Kläger dieser Hinweis gegeben wurde. Allenfalls einen groben Hinweis, der die Darstellung des Klägers stützen könnte, stellt die Tatsache dar, dass für den Unfalltag das Arbeitsende um 18:28 Uhr vermerkt war. Dies allein ist jedoch nicht ausreichend, um angesichts der gegen den Kläger sprechenden Umstände den Vollbeweis seiner Darstellung zu erbringen. Insgesamt ist festzustellen, dass aus der Dokumentation der B.-G. GmbH nicht sicher hervorgeht, dass der Kläger am Unfalltag im Eigenbetrieb eine Besamung vornehmen wollte. Auch indirekte Hinweise, die für den Besamungsversuch sprechen würden, ergeben sich nicht. So hat die Ehefrau des Klägers angegeben, das Dienstauto noch am Abend zu ihrem Nachbarn gebracht zu haben, der ebenfalls als Besamer ein Arbeitskollege ihres Mannes war und diesen in Krankheitszeiten vertrat. Auf Frage des Gerichts, ob sie diesen nicht gebeten habe, die fehlgeschlagene Besamung nachzuholen - was nahe gelegen hätte -, konnte die Ehefrau keine befriedigende Antwort geben, sondern verwies nur allgemein auf ihre Überforderung am Ende des Unfalltages. Nach alledem konnte der Senat keine objektivierbaren Tatsachen feststellen, die die ohnehin eher unwahrscheinliche Darstellung des Klägers, er habe den Unfall bei der Besamung einer Kuh erlitten, erhärtet hätten.

Es liegt auch kein Stützrententatbestand vor, der zusammen mit der aus dem Unfall vom 04.06.2009 resultierenden MdE von 25 vom Hundert den Mindest-Vomhundertsatz von 30 erreichen würde ([§ 56 Abs. 1](#) in Satz 2 in Verbindung mit [§ 80a Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#)). Der einzige hierfür in Betracht kommende Tatbestand - wie das Gericht durch Rückfrage bei den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2014 ausdrücklich hat klarstellen lassen - stellt der vorausgegangene Arbeitsunfall vom 06.02.2008 dar. Die als Folge dieses Unfalls verbliebene MdE liegt jedoch kleiner als 10 vom Hundert und ist deshalb gemäß [§ 56 Abs. 1 Satz 3 SGB VII](#) nicht zu berücksichtigen. Dem Kläger ist darin zuzustimmen, dass die aus jenem Unfall resultierende MdE als Vorfrage im vorliegenden Verfahren inzidenter zu klären ist, da eine Bestimmung der MdE durch den Unfall vom 06.02.2008 betreffenden Bescheid vom 26.03.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2009 gerade nicht erfolgt ist, da Verletztenrente abgelehnt worden war (vgl. BSG, Urteil vom 20.03.2007 Az. [B 2 U 21/06 R](#)). Der Sachverständige Dr. L. hat überzeugend ausgeführt, dass insoweit keine Unfallfolgen verblieben sind, die eine MdE von wenigstens 10 vom Hundert erreichen würden. Die Beschwerden, über die der Kläger im linken Arm noch klagt, sind vielmehr mit dem unfallunabhängigen Carpal tunnel-Syndrom zu erklären. Im Übrigen wurde auch durch Bescheid vom 26.03.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2009 bestandskräftig festgestellt, dass die beim Unfall vom 06.02.2008 erlittene Prellung des linken Ellengelenks mit vorübergehender Schädigung des Nervus ulnaris folgenlos ausgeheilt ist und die jetzt noch bestehenden Beschwerden nicht als Unfallfolgen anerkannt werden können, weil sie auf ein Carpal tunnel-Syndrom links zurückzuführen sind. Diese Feststellung ist gemäß [§ 77 SGG](#) für die Beteiligten in der Sache bindend. Wo aber keine Unfallfolgen mehr verblieben sind, kann auch keine unfallbedingte MdE mehr vorliegen.

Da die Klage abzuweisen war, brauchte der Senat nicht zu prüfen, ob das Zu-Stande-Kommen des streitgegenständlichen Unfall vom 04.06.2009 dadurch gefördert wurde, dass der Kläger unter Gefühlstörungen im linken Arm litt, die auf den vorausgegangenen Unfall vom 06.02.2008 zurückzuführen waren, wie der Kläger geltend gemacht hat. Denn wenn diese Frage zu bejahen wäre, wäre die Klage von vornherein unbegründet, da die Verletzungsfolgen dann nicht dem Unfall vom 04.06.2009, sondern dem Unfall vom 06.02.2008 zuzurechnen wären, der jedoch vorliegend nicht Streitgegenstand ist (Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 8. Auflage 2010, Seite 37). Im Übrigen wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass für das Gericht auch feststeht, dass der Unfall vom 04.06.2009 nicht auf die Folgen des Unfalls vom 06.02.2008 zurückzuführen ist. Denn durch den bestandskräftigen Bescheid vom 26.03.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2009 ist verbindlich festgestellt, dass Folgen des Unfalls vom 06.02.2008 nicht verblieben sind, sondern dass vielmehr die jetzt noch bestehenden Beschwerden auf ein unfallunabhängiges Carpal tunnel-Syndrom links zurückzuführen sind. Unabhängig von der Bestandskraft dieser Bescheide ist der Senat auch von der Richtigkeit dieser Feststellung überzeugt, da der Sachverständige Dr. L. in seinem Gutachten vom 28.12.2011 dieses Ergebnis bestätigt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht ([§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2014-03-27